

Satzung des Sportverein DARSCHIED

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 01. April 1950 in Darscheid gegründete Sportverein führt den Namen „SV Darscheid e.V.“ und hat seinen Sitz in Darscheid. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und des Fußballverbandes Rheinland e.V.. Sofern weitere Sportarten ausgeübt werden, kann auch deren Anmeldung bei den jeweiligen Fachverbänden erfolgen. Dann untersteht er zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden.

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung jeder Art und damit verbunden die körperliche und geistige Ertüchtigung sowie die Förderung der Kameradschaft. Darüber hinaus soll der SV Darscheid immerfort bestrebt sein, mit allen örtlichen Vereinen einen guten Kontakt zu halten und die Bemühungen der örtlichen Autoritäten mit allen Kräften zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
- b) passiven Mitgliedern, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag leisten,
- c) Ehrenmitgliedern, ältere Vereinsangehörige, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Der Vorsitzende hält ein Formblatt (Aufnahmegesuch) bereit, das dort erhältlich oder anzufordern ist. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften der Fachverbände.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zulässig unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.

Ein Ausschluss aus dem Verein wird nach Anhörung des Betroffenen vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss wird nur dann vorgenommen, wenn:

1. das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder in grober Weise gegen die Satzungen des Vereins und der Fachverbände verstößt,
2. das Mitglied mit seiner Beitragsleistung durch eigenes Verschulden länger als ein Jahr in Verzug gerät,
3. das Mitglied durch unsportlichen Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt,
4. das Mitglied durch unehrenhafte Handlungen nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Versammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch persönliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eventuelle, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ebenfalls nach § 6, Absatz 1, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassenswart
 - e) dem Jugendleiter
 - f) max. 4 Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zehn Vereinsmitglieder es beantragen.
Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der übrige Vorstand einen Stellvertreter aus den übrigen Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
2. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken, und zwar:
 - a) bei Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) an gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes- und Kreisverbänden teilzunehmen,
 - c) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landesfachverbänden zu sorgen,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 9

Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Mitarbeiterkreises ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Rechtsordnung

Die Rechtsordnung des Sportvereins richtet sich nach den Regeln der Fachverbände.

§ 11

Vereinslokal

Das Vereinslokal kann von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall auf unbestimmte Zeit gewählt werden.

Zwingend notwendige Lokalwechsel können für eine Zeit bis zu einem halben Jahr vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine 2/3-tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist den Kreis- und den Fachverbänden schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Darscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Sport- und Jugendförderung in Darscheid dienenden Maßnahmen zu verwenden hat.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, das Protokoll von dem gesamten Vorstand unterschrieben und vom 1. Vorsitzenden vollzogen.